

**Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes**

vom 23. März 2011

**Teil I Allgemeine Regelungen**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Nr. 5.3.1.2.5, sowie des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

1.2. Die zu fördernden Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 dieser Richtlinie dienen der Verbesserung der ländlichen Infrastruktur im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen

gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie der Erhöhung der Attraktivität der ländlichen Räume Brandenburgs und Berlins durch Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 **Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Landschaftswasserhaushalts im Zusammenhang mit der Verbesserung der Agrarstruktur und der Umwelt /EPLR CODE 125 – TEIL A**

Gefördert werden wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit der Ausschlussbedingung des unabdingbaren Agrarbezuges z. B. Maßnahmen des konstruktiven Wasserbaus wie Schleusen, Schöpfwerke, Wehre, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen mit entsprechendem hohen bautechnischen und maschinentechnischen Anspruch, Komplexmaßnahmen an Gewässersystemen.

2.2 **Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft durch Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung – Teil B**

Gefördert werden wasserwirtschaftliche Maßnahmen von übergeordnetem Interesse, die der Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes dienen z. B. Maßnahmen zur na-

turnahen Gestaltung von Gewässern, Maßnahmen, die der Erhöhung und Steuerung des Wasser-rückhalts dienen (z.B. Erhalt und Revitalisierung von Mooren).

### 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen

Maßnahme deren vorrangiges oder ausschließliches Ziel eine Verbesserung der Wasserqualität (Gewässersanierungsmaßnahmen) ist.

### 3. Zuwendungsempfänger

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. Nummer 6.3 dieser Richtlinie vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

4.2 Für die Maßnahmen ist das Votum der Regionalen Arbeitsgruppe vorzulegen.

4.3 Die Maßnahmen müssen mit den Zielstellungen der EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der EU-Hochwasserschutzrichtlinie vereinbar sein.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme, einschließlich der Strukturfonds und des Landwirtschaftsfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

6.2 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (BRH) und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Über die Bestimmungen der Nummer 8.2 ANBest-G hinaus sind die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof (ERH), die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof (BRH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.3 Die Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- geförderte Bauten und bauliche Anlagen sowie Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchgeführt werden, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertig-

stellung,

- geförderte technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.4** Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten.<sup>1</sup>
- 6.5** Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/ Nr. 7.1 ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages vorzulegen. (siehe Nummer 7.3.1 dieser Richtlinie)

## Teil II Spezifische Regelungen

**A Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Landschaftswasserhaushalts im Zusammenhang mit der Verbesserung der Agrarstruktur und der Umwelt /EPLR CODE 125 – nach Teil I Nr. 2.1 dieser Richtlinie zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft**

**A 1. Gegenstand der Förderung**

**A 1.1** Planungen von der Grundlagenermittlung bis zur Ausführungsplanung, Gutachten und konzeptionelle Untersuchungen zur Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen  
Nummer A1.2 bis A 1.3

**A 1.2** Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen (z.B. Stauanlagen) in Fließgewässern, z.B. deren Rekonstruktion, Umgestaltung, Beseitigung oder Neubau und Komplexmaßnahmen an Fließgewässern und Fließgewässersystemen, die zur Stabilisierung des Abflussgeschehens in dem Projektgebiet beitragen.

Dazu gehören beispielsweise:

- Neubau, Rekonstruktion, Umgestaltung oder Beseitigung von Wehren und Schöpfwerken.
- Wasserbaumaßnahmen am Gewässerlauf z.B. zum Anschluss von Altarmen, zur Remäandrierung, zur Entfesselung des Gewässerbetts, zur Schaffung eines gestuften Gewässerprofils für eine Vervielfältigung des Fließverhaltens
- Wasserbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der Speicherfunktionen von Kleingewässern
- Maßnahmen zur Herstellung nutzungsorientiert abgestufter Steuerungsmöglichkeiten des Gebietswasserhaushaltes zusammenhängender wasserwirtschaftlicher Gewässersysteme

**A.1.3** maßnahmebezogenes Oberflächenwasser- und Grundwassermonitoring

---

1) Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) i. V. m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006.

## **A 2 Zuwendungsempfänger**

Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Brandenburg

## **A 3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

**A.3.1** Zuwendungsart: Projektförderung

**A 3.2** Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

**A 3.3** Form der Zuwendung: Zuschuss

**A 3.4** Höhe der Zuwendung: Bis zu 100 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

**A 3.5** Bemessungsgrundlagen  
Zuwendungsfähig sind:

**A 3.5.1** Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung

**A 3.5.2** Grunderwerb, der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist, z.B. zur Zusammenführung von Anlageneigentum und zugehöriger Funktionalfläche bzw. Bereitstellung von Randstreifen am Gewässer in Höhe von max. 10 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten.

**B Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft durch Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung nach Teil I Nr. 2.2 dieser Richtlinie mit dem Ziel der Erhöhung der Attraktivität der ländlichen Räume Brandenburgs und Berlins durch Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes**

## **B 1. Gegenstand der Förderung**

**B 1.1** Planungen von der Grundlagenermittlung bis zur Ausführungsplanung, Gutachten und konzeptionelle Untersuchungen zur Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen  
Nummer B 1.2 bis B 1.3

**B 1.2** Kosten für wasserbauliche Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die der Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft dienen.  
Dazu gehören z.B..

- Neubau, Rekonstruktion, Umgestaltung oder Beseitigung von Kleinstauen und Durchlässen
- Einbau oder Umbau von Sohlschwellen und Sohlgleiten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur durch Einbau von Strukturelementen, Sedimententnahme und Substrateinbau zur Verbesserung der Sohlstruktur und Geschiebedynamik sowie Anhebung der Sohle, Rückbau von Ufersicherungen

- Anlegen von Gehölzstreifen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen
- Rückbau, Verplomben und Verschließen von Verrohrungen, Gräben bzw. Drainagen
- Anlagen zur Behandlung von Wasser aus Drainageausläufen

## **B 2 Zuwendungsempfänger**

Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Brandenburg

## **B 3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

**B 3.1** Zuwendungsart: Projektförderung

**B 3.2.** Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

**B 3.3.** Form der Zuwendung: Zuschuss

**B 3.4** Höhe der Zuwendung: 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten

**B 3.5** Bemessungsgrundlage  
Zuwendungsfähig sind:

**B 3.5.1** Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung

**B 3.5.2** Kosten für Eigenleistungen sind auf der Basis des Einheitlichen Leistungskataloges für die Kalkulation- und Abrechnung der Eigenleistungen von Wasser- und Bodenverbänden im Land Brandenburg abzurechnen. Die Leistungen sind nachzuweisen. Das Software-Programm ELKA ist zu anzuwenden.

**B 3.5.3** Grunderwerb, der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist, z.B. zur Zusammenführung von Anlageneigentum und zugehöriger Funktionalfläche bzw. Bereitstellung von Randstreifen am Gewässer in Höhe von max. 10 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten.

## **Teil III Verfahren und Geltungsdauer**

### **7 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können optional weitere Antragsfristen festgesetzt werden. Die Kriterien zur Auswahl der zu fördernden Projekte (Projektauswahlkriterien) sind auf der Internetseite des MUGV veröffentlicht. Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.190894.de>

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zahlungsanforderungen sind an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu richten. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen, einschließlich der Originalrechnungen und Zahlungsbelege einzureichen.

### 7.3.1 Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P/ ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 v. H. der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. (Nr. 6 ANBest-P/ Nr. 7. ANBest-G)

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

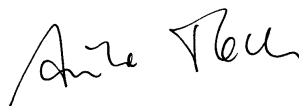
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Für Nummer 2.2 gelten auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007-2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten. (Artikel 58 VO (EG) Nr. 1974/2006)

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.



Anita Tack

Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz